

2. Änderung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin (Feuerwehrkostensatzung – 2. Änderungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1, 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie des § 25 Abs. 3 des Brandschutz und Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am (*Datum der Sitzung*) folgende Änderung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin (Feuerwehrkostensatzung – 2. Änderungssatzung) beschlossen:

1.

§ 1 Abs. 2 wird nachfolgender Satz angefügt (Satz 2):

Kein Kostenersatz wird erhoben, wenn eine Brandmeldeanlage in einer Wohnung automatisch eine Fehlalarmierung auslöst.

2.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Kostenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

3.

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 Gebührentarif

Alle Angaben in Euro

1. Einsatz von Personal

1.1	Beamte der Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt	103,50
1.2	Beamte der Laufbahngruppe 2	86,56
1.3	Beamte der Laufbahngruppe 1	67,71
1.4	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren	28,00
1.5	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren für den Brand- sicherheitsdienst und sonstige Dienste unter Gewährung einer Aufwandsentschädigung	46,50

2. Einsatz von Fahrzeugen/Anhängern und Booten

je Stück und Stunde mit Kraftstoff und Beladung, ohne Verbrauchsmaterial

2.1 Löschfahrzeuge

2.1.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug	27,07
2.1.2	Löschfahrzeug > 7,5 to.	16,42

FEUERWEHRKOSTENSATZUNG
2. ÄNDERUNGSSATZUNG



2.1.3	Tanklöschfahrzeug	23,41
2.2	Sonderfahrzeuge	
2.2.1	Drehleiter	34,41
2.2.2	Rüstwagen	44,47
2.2.3	Gerätewagen Messtechnik	33,62
2.2.4	sonstige Gerätewagen	36,92
2.2.5	Einsatzleitwagen	15,50
2.2.6	Kommandowagen	11,72
2.2.7	Mannschaftstransportwagen	10,56
2.2.8	Wechseladerfahrzeug (nur Fahrzeug, ohne Absetzbehälter)	16,96
2.2.9	Absetzbehälter (ohne Trägerfahrzeug)	13,59
2.2.10	Boot, klein	30,55
2.2.11	Boot, groß	33,09
2.2.12	Anhänger	13,92
2.2.13	Sonstige Fahrzeuge	15,15

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schwerin, den

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister